

Die Person des Königs in der Verfassung

Karl-Heinz Krämer

Die Institution des Königs in der Verfassung von 1990 reflektiert sowohl Tradition als auch Wandel. Einerseits wird der König als ein regierender Monarch hervorgehoben, der sowohl in die Exekutive (Art. 35) als auch in die Legislative (Art. 44) eingebunden ist; auch die Bezeichnung der Regierung als "His Majesty's Government" reflektiert diesen Aspekt. Andererseits tritt der König dabei seine vormals absolute Macht an gewählte Vertreter des Volkes ab, an deren Beschlüsse er gebunden ist; die Souveränität liegt in Händen des Volkes (Präambel der Verfassung).

Rechte und Pflichten des Königs

Die nepalische Verfassung macht, ähnlich wie die britische, eine Unterscheidung zwischen dem König als Institution (Krone, *sarkar*) und der Person des Königs (*shri panch*). Während erstere als dauerhaft gilt, ist letztere sterblich. Damit die Kontinuität der Krone gewahrt wird, legt Teil 5 der nepalischen Verfassung (Artikel 27 bis 33) die Grundregeln zur Person des Königs und zur Thronfolge fest. In diesen Artikeln werden die besondere symbolische Bedeutung des Königs für die nepalische Nation und seine konstitutionellen Pflichten hervorgehoben.

Aufbauend auf der Tradition der Shah-Dynastie legt Artikel 27 vier grundlegende Aspekte des nepalischen Königs fest:

- Königliche Macht und Rechte sind an seine Regierungszeit gebunden.
- Er muß ein Nachkomme Prithvinarayan Shahs sein, der den militärischen Einigungsprozeß Nepals Mitte des 18. Jahrhunderts einleitete.
- Er muß dem arischen Kulturkreis angehören.
- Er muß Hindu sein.

Tradition, Brauchtum und Religion verleihen dem nepalischen Königtum seine Legitimation auf der Grundlage der hinduistischen *Dharmashastras*, der Schriften und Kommentare zu Rechten und Pflichten der politischen Machtausübung.

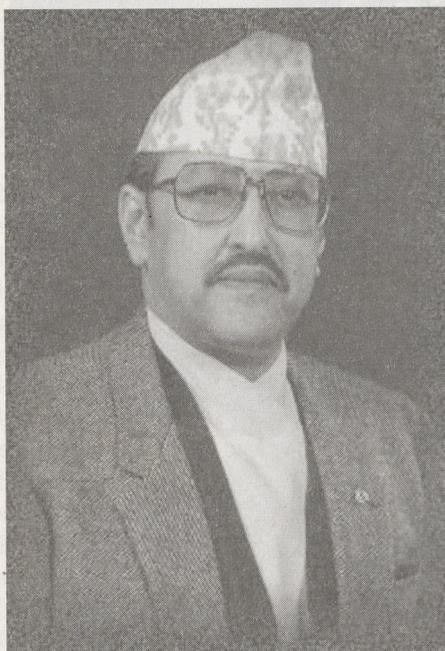
Artikel 27 (2) hebt zwei bedeutende Funktionen der Monarchie im modernen Nepal hervor: Der König ist das Symbol sowohl der nepalischen Nationalität als auch der Einheit. Dieser Aspekt darf angesichts der Heterogenität der nepali-

schen Bevölkerung nicht unterschätzt werden. Die Vielfalt der Ethnien, Sprachen und Kulturen auf einem derart eng begrenzten Territorium wie Nepal sucht ihresgleichen in der Welt. Die Popularität und Akzeptanz des Königs im Bereich der diversen Völker des Landes gilt unverändert. Angesichts der negativen Tendenzen im Bereich der politischen Parteien und gewählten Volksvertreter mit ihrer Politik der fortgesetzten Desintegration und Nichtbeteiligung wurde die Funktion des Königs als Symbol der Einheit und nationalen Identifikation in den letzten zehn Jahren erneut gestärkt.

Schließlich nennt Artikel 27 (3) die Pflichten des Königs: Er soll die Verfassung schützen und erhalten und sich dabei an den Interessen und dem Wohl des

nepalischen Volkes orientieren. Dieser Passus beinhaltet gewisse Schwierigkeiten, da dem König durch die Verfassung die Hände gebunden sind. Die Souveränität liegt beim Volk und wird durch dessen gewählte Vertreter ausgeübt. An deren Beschlüsse ist der König gebunden. Es hat in den vergangenen Jahren jedoch wiederholt Situationen gegeben, in denen die Beschlüsse der Volksvertreter in Konflikt zur Verfassung gerieten. In solchen Situationen ist König Birendra wiederholt durch Einbeziehung des Obersten Gerichtshofes seiner Pflicht zur Wahrung der Verfassung nachgekommen.

Der Begriff der „Interessen und des Wohls des Volkes“ ist auch in der nepalischen Geschichte wiederholt mißbraucht worden. Markante Beispiele waren die Proklamation König Tribhuvans vom 20. Januar 1954, mit der er den vorsichtigen Demokratisierungsprozeß der frühen fünfziger Jahre endgültig beendete und sich persönlich Souveränität und absolute Macht aneignete, sowie die Begründung des königlichen Putsches durch König Mahendra vom 16. Dezember 1960. Auch hier bleibt dem König heute wenig Spielraum; im Falle eines Disputes hat er sich letztlich der Entscheidung der gewählten Volksvertreter zu beugen. Klar wird jedoch eines: Sollte Dipendra tatsächlich der Verursacher des Massakers vom 1. Juni sein, und einiges deutet zur Zeit darauf hin, so hätte er sich mit dieser Tat als Monarch abqualifiziert.



Der ermordete König Birendra

Thronfolge

Mit Ausnahme des Übergangsgesetzes von 1951 enthielten alle bisherigen Verfassungen Nepals einen Passus zur Rege-

lung der Thronfolge. Auch die heutige Verfassung unternimmt keinen Versuch, die auf Tradition beruhende Regelung einzuschränken oder zu verändern. Ausschließlich der König hat das Recht, die Regeln der Thronfolge zu ändern.

Schriftlich fixiert wurden die Regeln der Thronfolge mit dem *Royal Accession Act* von 1959. Eine Überarbeitung erfolgte durch den heute gültigen *Royal Succession Act* aus dem Jahre 1988. Die dort genannten Voraussetzungen für die Thronfolge entsprechen großenteils den in Artikel 27 (1) der Verfassung aufgezählten Merkmalen des Königs. Daneben werden folgende weitere Regeln genannt:

- Thronfolger ist der Kronprinz, in der Regel der älteste Sohn des Vorgängers, der aus einer formell geschlossenen Ehe hervorgegangen ist und dessen Mutter offiziell den Titel *Her Majesty the Queen* erhalten hat.
- Kann oder will dieser Kronprinz nicht König werden, soll sein ältester Sohn den Thron besteigen; eine Thronfolge durch einen Bruder des Kronprinzen wird zu diesem Zeitpunkt ausdrücklich ausgeschlossen.
- Stirbt der Kronprinz vor seiner Thronbesteigung und hat keinen eigenen Sohn, so tritt der älteste seiner Brüder das Thronerbe an.
- Nur männliche Mitglieder der könig-

lichen Familie kommen als Thronerben in Frage. Frauen wird allenfalls ein vorübergehendes Recht für eine gewisse Übergangsphase eingeräumt.

- Falls es keinen Thronerben gibt, darf auch ein Adoptivsohn die Thronfolge antreten.

Das Thronfolgegesetz nennt darüber hinaus eine Reihe von Gründen, bei deren Vorliegen das Recht auf Thronfolge erlischt:

- Aufgabe der Hindureligion,
- Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft,
- Handlung gegen die Interessen der Nation, der Krone oder der königlichen Familie,
- Verheiratung entgegen den Sitten und Bräuchen der Königsfamilie,
- Handlung entgegen den königlichen Sitten und Bräuchen,
- Ausschluß aus der Königsfamilie wegen Verstoßes gegen den königlichen Verhaltenskodex.

Der fließende Übergang der Königschaft im Falle des Todes oder der Abdankung eines Monarchen ist die Hauptaufgabe des sogenannten Staatsrates (*raj parishad*, Art. 34 der Verfassung), genauer genommen von dessen innerem Kreis, dem sogenannten *Standing Committee*. Der Staatsrat hat heute ansonsten nur noch

eine äußerst begrenzte nicht-politische Rolle. Ihm gehören zahlreiche Funktionsträger des nepalischen Staates an. Hinzu kommt eine unbestimmte Anzahl von Personen, die vom König nominiert werden. Der Staatsrat ist dabei fest an die oben beschriebenen Vorschriften der Thronfolge gebunden. Falls der König minderjährig oder in einem körperlichen Zustand ist, der ihm eine Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht möglich macht, ist es die Aufgabe des Staatsrates, einen Regenten zu bestimmen.

Die Ereignisse von Anfang Juni machten wiederholt die Einberufung des Staatsrates erforderlich. Der König war tot. Nach den Regeln der Thronfolge war der Kronprinz automatisch als neuer König auszurufen. Da er jedoch im Koma lag, mußte ein Regent ernannt werden. Als dann auch der neue König starb, wurde das älteste noch lebende männliche Mitglied der direkten königlichen Familie zum neuen König gekrönt.

Auf den ersten Blick wirkt das Vorgehen des Staatsrates schlüssig. Es bleibt allerdings die Frage, ob der Besonderheit der Situation angemessen Rechnung getragen wurde. Das Problem liegt auch hier in der Informationspolitik des Palastes und des Staates. Ähnlich wie bei dem verspäteten Versuch der Aufklärung der Ereignisse bleiben auch hier Widersprüche bestehen. War Dipendra nämlich tatsächlich der Verursacher des Massakers, dann wäre er nach dem Thronfolgegesetz automatisch als möglicher Thronfolger ausgeschieden. Auch hier besteht also weiterer Erklärungsbedarf, wenn das Land wieder zur notwendigen Ruhe zurückfinden soll.



König Gyanendra während der Inthronisation

Literatur-Tips:

DHUNGEL, Surya P.S., Bipin Adhikari, B.P. Bhandari and Chris Murgatroyd. 1998. *Commentary on the Nepalese Constitution*. Kathmandu: DeLF.

Internet-Tip: Den englischsprachigen Text der nepalischen Verfassung finden Sie im Internet unter

www.uni-wuerzburg.de/law/np00000_.html

Weitere interessante Beiträge und Kommentare zur Verfassung bietet ferner die Internetseite von Laws of Nepal:

www.lawsofnepal.com/constitutional_law_of_nepal.htm